



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

Totalrevision der Notfallschutzverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 2. Juni 2017 die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen vom 20. Oktober 2010 (Notfallschutzverordnung [NFSV]; SR 732.33).

Der Kanton Uri hält die Revision grundsätzlich für zweckmässig, hat aber noch folgende Bemerkungen und Anträge zu machen:

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Verordnung stellt aus unserer Sicht einen Fortschritt dar. Sie tut dies, weil neu berücksichtigt wird, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage eventuell auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept (NFSK) vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Im Rahmen der entsprechenden Konsultation wurde das NFSK als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, das die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufzeigt.

Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen in die NFSV übernommen und zudem nicht alle Massnahmen im NFSK als verbindlich erklärt worden sind. Dieses Vorgehen führt zu Unklarheiten, welche

Massnahmen insbesondere in der «übrigen Schweiz» zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips resp. die Umsetzung von Artikel 18 «Gebühren und Ersatz von Auslagen» unnötig erschwert.

Antrag 1

Die Massnahmentabellen der Anhänge 1 bis 5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 soll entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden.

Begründung

Damit können unpräzise Formulierungen, wie sie jetzt z. B. in Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 2 «gemäss Vorgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS)» oder allgemein in Artikel 17 zu finden sind, vermieden werden.

Ein KKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren bedeuten. Wir bedauern, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Art. 1 Bst. b), wobei offengelassen wird, was «begrenzt» konkret bedeutet. Unserer Ansicht nach braucht es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 und Artikel 3

Antrag 2

Die Begriffe «Störfall», «schwerer Störfall» und «Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann», sind in einem Artikel «Begriffe» zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Begründung

In der Strahlenschutz- (StSV; SR 814.501) und Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11) werden andere, z. T. ähnliche Begriffe verwendet, (vgl. Art. 132 StSV oder Anhang 11 StSV «Änderung andere Erlasse», Beilage 2 zur Änderung der KEV), was zu erheblicher Konfusion führt.

Artikel 2 Buchstabe b*Antrag 3*

Der Bundesrat äussert sich leider nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW-Unfall vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. Der Artikel ist daher zu ergänzen, beispielsweise mit «... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann».

Begründung

Es ist heute völlig unklar, was «zeitlich begrenzt» umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Dies ist darzustellen.¹

Artikel 8 Buchstabe c*Antrag 4*

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung

ENSI und BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art. 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen bei ENSI und den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Artikel 9 Buchstabe d

Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig «Bundesstab Bevölkerungsschutz» (BST BevS).

¹ In Kombination mit der Strahlenschutzverordnung, welche per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden soll, liesse sich «begrenzt» in der NFSV definieren: «begrenzt» umfasst alle Massnahmen zum Schutz und der Versorgung der Bevölkerung, bis die gemäss Artikel 171 StSV geplanten Massnahmen des BAG getroffen oder angewendet werden können (Übergang Notfall zu bestehender oder geplanter Expositionssituation). Artikel 171: Das BAG bereitet die langfristigen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Auswirkungen nach dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation nach Artikel 141 vor.

Artikel 11 Buchstabe b

Antrag 5

Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung

BABS und ENSI haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten Kantone wahrzunehmen (Art. 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Artikel 11 Buchstabe c

Antrag 6

«(...) und den Einsatz von Personal und Material» ist zu streichen.

Begründung

Bisher hat sich die Aufgabe des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe und Kompetenz zukommen, «den Einsatz von Personal und Material zu regeln». Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen ausschliesslich unter kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bunds handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können. Gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner.

Artikel 11 Buchstabe e

Antrag 7

Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen.

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b*Antrag 8*

Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

Begründung

Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 EW), beziehungsweise zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einige 100'000 EW) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuation nicht vorgenommen werden kann.

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c*Antrag 9*

Es ist die gleiche Formulierung wie in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b zu übernehmen.

Begründung

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e*Antrag 10*

Wir beantragen, dass das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet wird.

Begründung

Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann in den Kantonen jedoch zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

Antrag 11

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e ist klarer zu formulieren; insbesondere ist zu definieren, was mit «Beratungs- und Messstellen Radioaktivität» im Gegensatz zu den «lokalen Messstellen» im Konzept gemeint ist.

Begründung

Es fällt auf, dass von «Beratungs- und Messstellen Radioaktivität» geschrieben wird. Im Konzept vom 20. März 2015, das die Grundlage der Verordnung ist, steht, dass die Beratungsstelle von lokalen Messstellen ergänzt wird. Im Bericht zu dieser Vorlage kann man nachlesen, dass das Konzept zu den Messstellen noch fehle. Die Formulierung ist unklar: Eine Beratungsstelle verfügt unter anderem über Messgeräte zur Abschätzung der aufgenommenen Dosis. Ohne diese Ausrüstung funktioniert eine Beratungsstelle nicht. Der Begriff «Lokale Messstellen» bedeutet etwas ganz Anderes. Diese braucht geschultes Personal, Fahrzeuge und Messmittel. Dies bedeutet Personal in der Beratungsstelle und zusätzlich noch «fliegendes Personal» für die lokalen Messstellen. Es ist unklar, wer für diesen zusätzlichen Aufwand aufkommt und die personellen Mittel bereitstellt.

Artikel 16

In diesem Artikel wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Artikel 18

Antrag 12

Absatz 1^{bis} (neu): Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.

Begründung

Ohne eine klare Rechtsgrundlage und eine Regelung, die auch die Auslagen der Kantone umfasst, ist eine verursachergerechte Entschädigung nicht möglich bzw. mit einem unnötigen administrativen Aufwand verbunden.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 19. September 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli